ÜBERSCHRIFT - CALIBRI 18 PT

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 1 Abs. 2 BauNVO)

GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

SO — Sonstiges Sondergebiet - Eventhalle

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-20 BauNVO)

1 | 2

1: Grundflächenzahl (GRZ)

2: Höhe baulicher Anlage (als Höchstmaß)

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

RECHTSGRUNDLAGEN

1. **BauGB:** Baugesetzbuch jeweils in der z.Z. der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung.
2. **BauNVO:** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung jeweils in der z.Z. der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung.
3. **PlanzV 90:** Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Planinhaltes Planzeichenverordnung 1990 jeweils in der z.Z. der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung.
4. **NBauO:** Niedersächsische Bauordnung jeweils in der z.Z. der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung.
5. **NKomVG:** Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz jeweils in der z.Z. der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Hann. Münden den Bebauungsplan, einschließlich örtlicher Bauvorschriften, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen sowie die Begründung einschließlich Umweltstudie beschlossen.
Hann. Münden, den __.__.____

(Siegel)

_____
Bürgermeister

KATASTERVERMERK

Katastergrundlage: Flurkartenwerk
Liegenschaftskataster: Stadt Hann. Münden
Gemarkung: Münden Flur: 2

Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 5 Abs. 3, § 9 Abs. 1 des Nieders. Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds.GVBl.S.5).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig (nach Stand vom __.__.____) aus.
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Göttingen, __.__.____

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Gewerbegebiete (GE) (§ 8 BauNVO)
Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.
In dem Gewerbegebiet (**GEI**) sind gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4 BauNVO zulässig:
- Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen, die ausschließlich der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge dienen,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Die nach § 8 Abs 3 Nr. 1, 2, BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden Bestandteil des Bebauungsplans.
Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Die nach § 8 Abs 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
- Vergnügungsstätten
- Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter

werden nach § 1 Abs. 6 Nr. 1. BauNVO ausgeschlossen.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 6 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe sowie Bordelle, bordellartige Betriebe und sonstige Einrichtungen des Sexgewerbes, die der Erlaubnis nach§ 33a Gewerbeordnungbedürfen nicht zulässig.

In dem Gewerbegebiet (**GEII**) sind gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4 BauNVO zulässig:
- Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen, die ausschließlich der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge dienen,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Die nach § 8 Abs 3 Nr. 1, 2, BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden Bestandteil des Bebauungsplans.
Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Die nach § 8 Abs 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
- Lagerhäuser und Lagerplätze sind gemäß § 1 (5) i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO im Plangebiet ausgeschlossen.
- Vergnügungsstätten
- Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter

werden nach § 1 Abs. 6 Nr. 1. BauNVO ausgeschlossen.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 6 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe sowie Bordelle, bordellartige Betriebe und sonstige Einrichtungen des Sexgewerbes, die der Erlaubnis nach§ 33a Gewerbeordnungbedürfen nicht zulässig.

Zulässige Nebennutzungen sind:
- Gastronomie im Veranstaltungszusammenhang,
- Technik-, Garderoben-, Sanitär- und Lagerräume,
- Büro- und Verwaltungsräume zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen,
- Flächen für den Verkauf von Speisen, Getränken und veranstaltungsbezogenen, nicht zentrenrelevanten Artikeln. (Anlage Hann. Mündener Sortimentsliste 2019)

Die Nebennutzungen müssen dem Veranstaltungszweck untergeordnet sein; eine dauerhafte gewerbliche Vermietung ohne Veranstaltungsbezug ist unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i. V. m. §§ 16-20 BauNVO)
2.1 Sonstiges Sondergebiet „Eventhalle
Innerhalb des Sonstigen Sondergebiets (SO) darf eine Grundflächenzahl (GRZ) von maximal 1,0 nicht überschritten werden.

2.2 Gewerbegebiete
Innerhalb des Gewerbegebietes (GE) darf eine Grundflächenzahl (GRZ) von maximal 0,8 nicht überschritten werden.

2.3 Höhe der baulichen Anlagen
Die maximale Höhe von Gebäuden beträgt 10 m. Unterer Bezugspunkt ist das natürliche Geländeniveau, auf die Grundfläche des Gebäudes bezogen**.** Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante des höchsten Punktes der Dachhaut, bei Flachdächern bis zum oberen Abschluss der Attika.

3. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 9, 12, 22 BauGB)
Garagen sind ausschließlich innerhalb der zeichnerisch festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen oder unterhalb der Geländeoberfläche zulässig.
Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Bei der Neuanlage von Pkw-Stellplätzen mit einer Parkplatzfläche von mehr als 1.000 m² sind die Flächen mit einer raumgliedernden Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen herzustellen.

4. Maßnahmen zur Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 u. 24 BauGB)
4.1. Lärmschutz
Vor Errichtung und Betrieb von Gewerbebetrieben oder Anlagenteilen, die insbesondere hinsichtlich Lärmes ein höheres Störungspotenzial aufweisen können, ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein anlagen- bzw. nutzungsbezogenes Immissionsgutachten vorzulegen, dass die vorhandenen Vorbelastungen berücksichtigt. Darin ist jeweils nachzuweisen, dass die Lärmimmissionswerte von:
tagsüber 60 dB(A)
nachts 45 dB(A)
an den angrenzenden Gebäuden der Landespolizeischule,
bzw. von:
tagsüber 55 dB(A)
an den nördlich angrenzenden Schulen eingehalten werden.

Die Nutzung der Eventhalle ist zulässig, wenn die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Eventhalle - Veranstaltungsbereich
Der Innenpegel ist bei Veranstaltungen bis 22.00 Uhr auf 90 dB(A) inkl. K_I (Mittelungspegel L_{Aeq}) zu begrenzen. Die Fenster, Türen, Tore, etc. müssen geschlossen bleiben. Vor dem Eingang des Veranstaltungsbereiches soll eine Schleuse aus dichtem Vorhang entstehen. Da die Schalldämmung der Außenbauteile bei tiefen Frequenzen abnimmt, muss der Innenpegel zusätzlich auf 80 dB(C) begrenzt werden (Mittelungspegel L_{Ceq}). Die Einstellung kann mittels Schallpegel Messgerät durchgeführt werden. Die Umsetzung erfolgt durch Vorgaben an den Veranstalter als Bestandteil der Miet- und Nutzervereinbarung.
Die Fenster, Türen, Tore, etc. müssen bei einem Innenpegel nachts von 80 dB(A) (Mittelungspegel L_{Aeq}) geschlossen bleiben. Die Einstellung kann mittels Schallpegel-Messgerät durchgeführt werden. Zusätzlich wird ein Vorhang über die komplette Südseite des Veranstaltungsbereiches benötigt. Vor dem Eingang des Veranstaltungsbereiches soll eine Schleuse entstehen.
Entsprechend dem Stand der Lärmminderungstechnik dürfen die Beschallungsanlagen (Musik) nicht tonhaltig sein.

5. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 | 20 | 25 BauGB)
5.1 <u>Dachbegrünung</u>
Bei neu zu errichtenden Gebäuden sind lichtundurchlässige Flachdächer oder flach geneigte Dächer (bis max. 15 Grad Dachneigung) mit einer Fläche von mehr als 25 qm unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen mit einer standortgerechten Vegetation (mind. 10 cm Substratauflage) auf mind. 50 % der zugehörigen Dachfläche zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Ausnahmen bilden Vordächer und überdachte Pergolen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB, § 32a NBauO).

5.2 <u>Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</u>
Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist gärtnerisch anzulegen und zu begrünen. Innerhalb des Pflanzstreifens sind mind. 4 hochstämmige standortgerechte Laubbäume (StU mind. 18-20 cm) der Artenliste aus Nr. 5.5 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
Zusätzlich sind innerhalb der beiden GE-Teilflächen pro 3.000 qm GE-Fläche mind. 1 standortgerechter Laubbaum (StU mind. 18-20 cm) der Artenliste aus Nr. 5.5 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Vorhandene vitale Bäume können auf diese Pflanzverpflichtung angerechnet werden.

5.3 <u>Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</u>
Innerhalb der Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Gehölzstrukturen dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch einheimische und standortgerechte Laubgehölze gleichwertig zu ersetzen. Vorhandene Bestandslücken sind jedoch innerhalb eines Jahres nach Satzungsbeschluss durch einheimische und standortgerechte Laubsträucher (Mindestqualität 100-150cm, oB; Pflanzdichte 1,5x1,5m) gem. zeichnerisch vorgegebener Flächenbreite aufzufüllen und zu schließen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).

5.4 <u>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</u>
Vor Sanierungen oder Umbau von Fassaden und Dächern bzw. Abriss von Gebäuden sind diese auf Nutzung durch Brutvögel oder Fledermäuse zu überprüfen Bei Vorkommensfunden sind geeignete Schutz- und Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
Bei Neubau von Gebäuden sind pro Gebäude jeweils mind. 2 Nisthilfen für nischen-/höhlenbrütende Vögel und 2 Quartiere für Fledermäuse an fachlich geeigneter Stelle einzubauen und dauerhaft zu pflegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

5.5 Artenliste

<u>Laubbäume 1. Ordnung (auch Sorten zulässig)</u>
Acer pseudoplatanus Bergahorn
Acer platanoides Spitzahorn
Fraxinus excelsior Esche
Quercus cerris Zerr-Eiche
Quercus petrea Traubeneiche
Quercus robur Stieleiche
Tilia cordata Winter-Linde
Tilia platyphyllos - Sommerlinde
Tilia tomentosa 'Brabant' - Silberlinde
Ulmus laevis Flatterulme

<u>Laubbäume 2./3. Ordnung (auch Sorten zulässig):</u>
Acer campestre Feldahorn
Acer monspessulanum - Burgenahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Corylus colurna Baum-Hasel
Crataegus laevigata - Zweigriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn
Liquidamber styraciflua Amberbaum
Ostrya carpinifolia - Hopfenbuche
Pryrus pyraster Wild-Birne
Sorbus aria - Mehlbeere

6. Nutzung solarer Strahlungsenergie
6.1 Ausstattung von Dachflächen mit Photovoltaik
Im gesamten Geltungsbereich sind bei Neubauten die belegbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ist nicht zulässig.

6.2 Anrechnung von Solarwärme-Kollektoren
Werden auf einem Dach Solarwärme-Kollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

7. Örtliche Bauvorschriften
7.1 Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen die jeweils festgesetzte maximale Gebäudehöhe nicht überschreiten.
Ausnahmsweise zulässig sind Pylone, die nicht höher als die maximal festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen sind.
Fremdwerbung ist unzulässig. Ausnahmsweise kann Fremdwerbung zugelassen werden, wenn sie den für Werbeanlagen allgemein festgesetzten Vorgaben entspricht.
Unzulässig sind
- Bewegliche (laufende) Lichtwerbung sowie Lichtwerbung bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird (Blinkreklame).
- Blendende Werbeanlagen

HINWEISE

1. Altlasten und Bodenschutz
Auffälligkeiten in Zuge von Erdarbeiten, die einen Altlastenverdacht begründen können, sind dem Fachbereich Umwelt des Landkreises Göttingen unverzüglich mitzuteilen.
Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der Oberboden fachgerecht zu sichern. Er ist für Pflanzmaßnahmen auf den einzelnen Grundstücken zu verwenden. Nicht benötigter Boden ist ordnungsgemäß zu lagern bzw. seine Verwendung ist nachzuweisen.
2. Bodendenkmäler
Hinweise auf archäologische Funde im Plangebiet sind nicht bekannt. Für Funde besteht Melde- und Dokumentationspflicht gem. Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz (NDSchG).
3. Vogelschutz an Glasfassaden
Zur Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasfassaden oder Glasfenstern, die über ein Gesamtfläche von mehr 20 qm verfügen, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Hierzu sind die Glasflächen mit entspiegelten Scheiben, Milchglas o.ä. auszustatten. Alternativ können ebenso kontrastreiche Muster (flächig, Punkte oder Linien) auf die Außenseiten der Scheiben angebracht werden. Die Muster müssen hierbei die folgenden Kriterien erfüllen:
- flächige Anbringung: freie Bereiche kleiner als 10 cm (Handflächenregel)
- Punktraster: min. 25 % Deckungsgrad mit Punkten von min. 5 mm Durchmesser oder 15 % Deckungsgrad
4. Gehölzschnitt
Gemäß §39 (5) Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines Jahres Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
5. Beleuchtung
Neu errichtete Außen- oder Fassadenbeleuchtung sollte ausschließlich mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geringem Anteil an blauen und ultravioletten Spektralbereich (bspw. SE/ST-Lampen, LED-Lampen mit warm-weißem Licht) erfolgen und bedarfsgerecht gesteuert werden. Die Abstrahlung ist vorzugsweise nach unten auszurichten, die Lampengehäuse müssen vollständig gekapselt und gegen Lichtemissionen nach oben abgeschirmt sein (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
6. Nachbarschutz
Bei der Umsetzung der Festsetzungen für Neupflanzungen ist hinsichtlich der Abstände der Bäume zur Grundstücksgrenze das Niedersächsische Nachbarrechtsgesetz zu berücksichtigen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am __.__.____ den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 084 „Auefeld / Göttinger Straße“ beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am __.__.____ die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB beschlossen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom __.__.____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (1) i. V. m. § 4 (1) BauGB gemäß § 4a (2) BauGB zum Planverfahren unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.
Die öffentliche Auslegung der Unterlagen erfolgte in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ im Internet und während der Dienstzeiten in den Räumen der Stadt Hann. Münden.

Hann.Münden, den

(Siegel) Der Bürgermeister

Auslegungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hann. Münden hat am __.__.____ mit Beschluss den Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 (2) BauGB mit der zugehörigen Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) BauGB beschlossen.

Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Der Entwurf des Bebauungsplanes (Stand: __.__.____) bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich aller Anlagen hierzu, hat in derzeit vom __.__.____ bis __.__.____ im Internet und während der Dienstzeiten in den Räumen der Stadt Hann. Münden gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist am __.__.____ in der Stadt Hann. Münden ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom __.__.____ von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4(2) BauGB in Verbindung mit § 4a (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hann. Münden, den

(Siegel) Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschl. aller Anlagen wurde am __.__.____ vom Rat der Stadt Hann. Münden abschließend beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss des Rates der Stadt Hann. Münden vom __.__.____ gebilligt.

Hann. Münden, den

(Siegel) Der Bürgermeister

Ausfertigung
Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich aller Anlagen wird hiermit ausgefertigt.

Inkrafttreten
Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer im Internet und während der Dienststunden in den Räumen der Stadt Hann. Münden von Jedermann eingesehen werden kann und überden Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am __.__.____ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan wirksam.

Hann. Münden, den

(Siegel) Der Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Hann. Münden, den

(Siegel) Der Bürgermeister

STADT HANN. MÜNDEN

Bebauungsplan Nr. 084
„Auefeld / Göttinger Straße“

Entwurf

Stand: 12.2025

STADT HANN. MÜNDEN

Arbeitsgruppe Stadt
Leipziger Straße 99
34123 Kassel
0561 778357
mail@ag-stadt.de
www.ag-stadt.com